

TANZVERANSTALTUNGEN

Tarif für regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen

Tarif U-T

01.01.2026 (28)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-T finden bei regelmäßigen Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif U-V lizenziert werden. Die Vergütungssätze gelten auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Tonträger-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden.

Die Vergütungssätze U-T gelten nicht für Konzerte und konzertähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, ballähnliche Veranstaltungen oder Galaveranstaltungen.

Durch die Vergütungssätze U-T sind ebenfalls nicht abgegolten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Berechnung

Bei Aufführungen / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz U-T setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

Die Vergütungssätze finden für regelmäßige Live-Musikaufführungen mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Tonträger-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen. Die Vergütungssätze gelten nicht für Konzerte.

Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	115,02	178,17	241,32	63,15
bis 200 qm	230,04	356,34	482,64	126,30
bis 300 qm	345,06	534,51	723,96	189,45
je weitere 100 qm	115,02	178,17	241,32	63,15

Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	161,03	249,42	337,81	88,39
bis 200 qm	322,06	498,84	675,62	176,78
bis 300 qm	483,09	748,26	1013,43	265,17
je weitere 100 qm	161,03	249,42	337,81	88,39

Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	207,02	320,67	434,32	113,65
bis 200 qm	414,04	641,34	868,64	227,30
bis 300 qm	621,06	962,01	1302,96	340,95
je weitere 100 qm	207,02	320,67	434,32	113,65

Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
je 100 qm	69,00	106,88	144,76	37,88

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze U-T nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.